Intelligenz-Blatt

für den

Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig.

Königl. Provinzial-Intelligenz-Comtoir im Post-Lokal.
Eingang Plautzengasse Nro. 385.

No. 167. Mittwoch, den 21. Juli 1841.

Angemeldete Fremde.

Angekommen den 19. und 20. Juli 1841.

Die Herren Kaufleute Mahnck aus Berlin, Lang aus Stettin, Herr Regierungs-Rath Zander nebst Gemahlin aus Königsberg, Herr Gutsbesitzer v. Gorzynski aus Posen, log. im Englischen Hause. Herr Gutsbesitzer Baron v. Sternfeldt aus Steukendorf, Herr Gymnasial-Lehrer Zapsilber aus Cöslin, Herr Lieutenant v. François und Herr Kaufmann E. Reuter aus Berlin, die Herren Kaufleute A. Kahle aus Hamburg, C. H. Oppermann aus Berlin, log. im Hotel de Berlin. Die Herren Gutsbesitzer Franz Klaassen nebst Familie und Peter Klaassen nebst Familie aus Alt-Rosengart, log. in den drei Mohren. Die Herren Kaufleute Bartsch aus Hamburg, Scheller aus Magdeburg; Herr Sprachlehrer Preuß, Herr Buchhändler Unger, Herr Referendarius v. Eichendorf, Herr Regierungs-Referendarius Wegnern aus Königsberg, log. im Hotel d'Oliva. Die Kaiserlich Russischen Beamten Herren v. Laczewski und v. Wolski aus Warschau, log. im Hotel de Thorn.

Bekanntmachung.

1. Bei dem bevorstehenden hiesigen Dominiksmarkte wird sowohl den hiesigen als auch den auswärtigen Gewerbetreibenden das Reglement der Königlichen Hochlöblichen Regierung vom 3. Januar 1824, wiederholt und zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Reglement.

Die neuern, den Handel und das Gewerbe betreffenden Gesetze und Verordnungen, haben das wegen Einrichtung des Dominiks-Marktes in der Stadt Danzig unterm 11. Juli 1794. erlassene Reglement in seinen wesentlichen Bestimmungen zur Zeit unanwendbar gemacht, in Folge dessen, das wegen dieses Marktes in Zukunft zu beobachtende Verfahren, mit Genehmigung der Königl. Ministerien des Handels und des Innern, vom 17. Dezember p. a. durch nachstehende Bestimmungen hierdurch festgesetzt wird.

§. 1.

Der Dominiksmarkt hebt jedes Jahr am 5. August an, und endet mit dem 2. September c., dauert mithin Vier volle Wochen.

Der durch das Reglement vom 11. Juli 1794. §. 4. begründete und bisher beobachtete Unterschied, nach welchem:

1) nur diejenigen den hiesigen Dominiksmarkt besuchenden Verkäufer, welche in den sogenannten Langenbuden ausstehen, befugt sind, ihre Waaren während der ganzen Dauer der Marktzeit en detail zu verkaufen, wogegen
2) die nicht mit Gewerbescheinen versehenen Hausirer, so wie diejenigen auswärtigen Leinwandhändler, Fabrikanten und Handwerker, welche nicht in den Langenbuden ausstehen, den Markt schon nach Ablauf der ersten Fünf Tage, also den 10. August verlassen sollen, und
3) die in Privathäusern und an anderen Marktplätzen außerhalb der Langenbuden ausstehenden auswärtigen Handelsleute, nur 14 Tage lang, also nur bis zum 19. August, ihre Waaren en detail zu verkaufen befugt sind,

bleibt auch für die Zukunft beibehalten.

§. 2.

Den mit Gewerbescheinen versehenen Hausirern, bleibt jedoch die Betreibung ihres Gewerbes während der ganzen Marktzeit gestattet.

§. 3.

Die Rechte und Pflichten der übrigen Gewerbtreibenden hinsichts des Dominiks-Marktes, sind ebenfalls, soweit sie durch den §. 1. dieses Reglements nicht modifizirt worden, nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und dessen spätere Deklaration zu beurtheilen.

§. 4.

Da diese Marktzeit um die Zeit der Ernte fällt, und die Landleute an den Wochentagen öfters abgehalten werden, ihre Markt-Einkäufe in Person zu bewirken, so wird hierdurch verstattet, daß am ersten Sonntage welcher in der Marktzeit einfällt, sämmtliche Marktbuden zum Verkauf, jedoch nur erst von Vier Uhr Nachmittags ab, geöffnet werden dürfen.

§. 5.

Die Einrichtung und das Abbrechen der sogenannten Langenbuden auf dem Kohlenmarkte, besorgt wie bisher die Kommunal-Behörde.

§. 6.

Die einzelnen Stände in den Langenbuden werden durch eine aus Mitglie-

dern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung bestehende Deputation an die Markt-Verkäufer, welche zum Handel berechtigt sind, gegen das festgesetzte Standgeld vermiethet.

§ 7.

Bei dieser Vermiethung wird es der Deputation überlassen, auf ein oder mehrere Jahre mit denen sich meldenden Verkäufern Contracte abzuschließen und darin die gegenseitig übereingekommenen Bedingungen aufzunehmen.

Diejenigen Verkäufer, welche nach dem vorhandenen Buden-Verzeichnisse ihre Stände bereits seit längerer Zeit besessen, und diese auch noch zum Voraus auf mehrere Jahre besprochen haben, sind berechtigt zu fordern, daß ohne deren Einwilligung darüber anderweit nicht disponirt werde.

Alle aus diesem Uebereinkommen etwa entstehenden Streitigkeiten gehören zur Entscheidung der richterlichen Behörde.

§ 8.

Die zum Verkauf ausgestellten Fabrikate oder Produkte die ihrer Natur nach durch Selbstentzündung, üble Ausdünstung, oder in anderer Rücksicht, den andern unter den Langenbuden feil gestellten Waaren-Vorräthen nachtheilig oder gefährlich werden können, sollen daselbst nicht aufgenommen werden.

§. 9.

After-Vermiethungen der Stände in den Langenbuden sind durchaus unzuläßig und darf nur Derjenige, welchem ein Stand in diesen Buden von der Deputation überlassen worden, davon persönlichen Gebrauch machen, zu welchem Ende bei dieser Deputation eine genaue namentliche Liste von allen Personen geführt werden muß.

§. 10.

Wer nach §. 7. einen Stand in den Langenbuden für mehre Jahre bereits gemiethet hat, und von demselben persönlich keinen Weiter-Gebrauch machen will, hat wenigstens Drei Monate vor Eintritt des Dominiksmarkts dem Magistrate hievon Anzeige zu machen, damit darüber anderweitig disponirt werden kann.

Wenn diese Kündigung unterlassen wird, wird die Fortsetzung des Abkommens angenommen.

§. 11.

Wer einen, blos für die Dauer der Marktzeit gemietheteten Stand besonderer Ursachen wegen, nicht selbst behalten will, ist in gleicher Art verpflichtet, seine Erklärung der Deputation Behufs anderweitiger Bestimmung darüber, einzureichen.

§. 12.

Zur wirksamen Unterstützung der Polizei-Behörde bei Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung in den Langenbuden, sind für die jedesmalige Dauer der Marktzeit von der ernannten Deputation aus der Zahl derjenigen Kaufleute, welche daselbst Stände gemiethet haben, zwei hier angesessene Bürger zu wählen, denen die Aufsicht auf Entfernung aller Feuersgefahr, die Wahl und Anstellung besonderer Wächter während der Dauer des Markts, die Aufsicht über die während der Nacht

in den Buden verbleibenden Ladendiener und Marktgehülfen, so wie die Einziehung und Verwendung der damit verbundenen Kosten obliegt, und welche daher für die durch mangelhafte Aufsicht herbeigeführten oder veranlaßten Nachtheile verantwortlich sind.

§. 13.

Alle übrigen Markt-Verkäufer, die außerhalb den Langenbuden auszustehen wünschen, erhalten die Anweisung zur Errichtung ihrer Budenstände nur auf vorhergegangene Meldung, durch die Polizei-Behörde, und darf ohne diese Anweisung weder eine Bude, noch sonst ein Stand errichtet werden.

§. 14

Der Holzmarkt, welcher für den Handel mit Victualien und mit Holz dem größern Publikum unentbehrlich ist, muß für diesen Verkehr vorzüglich frei bleiben und darf mit Kram-Buden nicht besetzt werden, es wird jedoch gestattet, daß Kunstreiter und Schaubuden nach Anweisung der Polizei-Behörde dort errichtet werden dürfen.

§. 15.

Für die Benutzung der zum Marktverkehr bestimmten öffentlichen Plätze außer den Langenbuden, durch Aufstellung von Buden, Tischen und Ständen, wird nach dem, diesem Reglement beigefügten Tarif das Markt- oder Standgeld für Rechnung der Stadt-Kämmerei-Kasse durch die von der Kommunal-Behörde damit beauftragten Personen erhoben.

In Betreff der Breitgasse behält es dabei sein Bewenden, daß die Stadt-Gemeinde nicht eher ein Standgeld für die darin aufzustellenden Marktbuden, Tische u. s. w. erheben darf, bis sie ihre Befugniß, gegen die Haus-Eigenthümer daselbst, welche sich in Besitz dieses Rechts befinden, rechtlich ausgeführt haben wird.

Danzig, den 3. Januar 1824.

[L. S.]

Königl. Preußische Regierung. I. Abtheilung.
gez. Ewert. Ewald.

Tarif

von denen zur Dominikszeit für Rechnung der Stadtkämmerei in Danzig von denjenigen, die während des Dominiks-Markts in den Dominiks- oder Langenbuden und außerhalb derselben auf Tischen oder Plätzen ihre Waaren, Fabrikate oder Producte feil haben, zu erhebenden Markt- und Standgelder

		Rtlr.	Sgr.	Pf.
1	In Betreff der Dominiks-Buden:			
	a. für die Langenbuden und zwar für jeden laufenden Fuß der Bude	—	15	—
	b. für die außerhalb der Reihe des Dominikplans um den sogenannten Stock herum, von dem Entrepreneur des Baues der Langenbuden nach seiner Kontrakt-Verbindlichkeit errichteten Buden, und zwar für jeden laufenden Fuß .	—	11	—

		Rtlr	Sgr.	Pf.
2	In Betreff der Buden, welche an andern unverpachteten Marktplätzen und in Straßen, die nicht schon einem Marktpächter angewiesen sind, stehen jedoch nach §. 15. des Reglements mit Ausschluß der Breitegasse.			
	Von diesen Buden wird ohne Unterschied, was darin verkauft wird, das Standgeld nach der Länge derselben in der Art entrichtet, daß:			
	a. während der ersten 5 Dominikstage, für den Fuß zu bezahlen ist	—	5	—
	b. und wenn sie die ganze Dominikszeit von 4 Wochen stehen, für den laufenden Fuß	—	10	—
3	Für einen Tisch, der nicht über 4 Fuß lang ist, werden			
	a. für die 5 Dominikstage	—	7	6
	b. für die ganzen 4 Wochen aber	1	—	—
	an Standgeld bezahlt. Ueberschreitet der Tisch die Länge von 4 Fuß, so wird für jeden Fuß mehr			
	a. in den ersten 5 Dominikstagen	—	1	3
	b. für die ganzen 4 Wochen	—	5	—
	mehr entrichtet.			
4	Für einen Platz auf der Straße oder auf dem Markte zum Ausbieten von Irdenzeug, Faßbinder-, Böttcher-, Korbmacher- oder anderer Waaren und Fabrikaten, der nicht größer als 6 □Fuß ist, wird für die 5 Dominikstage	—	7	6
	und wenn der Platz größer ist, für jeden □Fuß mehr .	—	1	3
	an Standgeld entrichtet.			
	Der vierfache Betrag aber ist zu entrichten, wenn der Platz die ganzen 4 Wochen hindurch benutzt wird.			
5	In Betreff der Equilibristen, Seiltänzer, Inhaber von Menagerien und anderer, welche ihre Künste, Kunstwerke, Thiere ꝛc. für Geld zeigen:			
	a. von jeder Bude oder eingezäuntem Platz auf dem Holzmarkt oder an jedem andern Orte in der Stadt, für die □Ruthe für einen Monat oder kürzere Zeit . .	1	—	—
	und für jeden Monat länger für die □Ruthe . .	1	—	—
	b. von jedem Platz oder Bude außerhalb der Stadt, auf Plätzen welche der Commune gehören, für die □Ruthe für einen Monat oder kürzere Zeit	—	15	—
	und eben so viel für jeden Monat länger, für einen Tag, wie etwa bei Feuerwerken für die □Ruthe . .	—	1	3
	Vorstehende, ad 2, 3, 4, bemerkte Standgelder sind nur von allen denen Buden, Tischen und Plätzen zu verstehen, die			

auf Märkten, in Straßen — mit Ausschluß der Breitegasse — und in Gegenden stehen, die bis jetzt nicht an Marktpächter verpachtet sind, wogegen es in den Straßen und auf den Märkten, in welchen das Marktgeld verpachtet ist, nämlich in der Langgasse, Langenmarkt, Buttermarkt, auf dem Fischmarkt, auf dem Holz-, Kohlen- und Erdbeermarkt und am altstädtschen Graben bis zum Hausthore, bei denen in dem Kontrakte dem Marktpächter bewilligtem Satze des zur Dominikszeit zu erhebenden Standgeldes sein Bewenden behält, welches von den Marktpächtern durchaus nicht überschritten werden darf.

Ferner besteht die polizeiliche Einrichtung, daß durch Aufstellung der Buden das Stein-Pflaster nicht beschädigt werden darf, daher eine jede Bude auf Rahmstücken errichtet sein muß.

Es darf in den Buden nirgend Taback geraucht werden. Diejenigen Personen, welche selbst gewonnene Producte und verfertigte Waaren zum Verkauf bringen, müssen sich hierüber mit einem Zeugniß der Ortsbehörde versehen, damit sie nicht in den Verdacht gerathen, die Gewerbesteuer wegen Auf- und Verkauf umgangen zu haben.

Wegen Anmeldung der Fremden, sowohl in Privat- als Gasthäusern, ist nach der Verordnung vom 27. Februar 1838 Amtsblatt No 11. und 23. Juli 1838 Intelligenzblatt No. 176. zu verfahren.

Danzig, den 14. Juli 1841.

Königlich Preußisches Gouvernement.
In Abwesenheit des Gouverneurs
Gr. v. Hülsen,
Oberst und Kommandant.

Königlich Preuß. Polizei-Directorium.
v. Clausewitz.

Anzeigen.

2. Neue Gesangbücher sind in verschiedenen Einbänden Poggenpfuhl und vorstädtschen Graben-Ecke № 179. zu haben. Auch ist daselbst eine Stube während der Dominikszeit zu vermiethen. D. B. Wick.

3. Eine Wäscherin wünscht noch die Wäsche einiger Herrschaften anzunehmen. Näheres Häkergasse № 1523.

4. Sonntag, als den 11. d. verlief sich ein Spitz, der auf den Namen Fidel hört. Wer denselben in der Frauengasse № 884. abbringt, erhält außer dem Kostgelde 1 Rthlr. Belohnung.

5. Ein Mädchen die im Schneidern sehr geübt ist, wünscht beschäftigt zu sein pro Tag 4 Sgr. Zu erfragen Lavendelgasse № 1397. eine Treppe hoch.

6. Ein Lehrling am liebsten von auswärts, wird für eine Waarenhandlung unter annehmlichen Bedingungen gesucht durch Mäkler König, Langenmarkt № 423.

7. Einer Hochlöblichen Kaufmannschaft machen wir hiermit die ergebene Anzeige, daß wir, unter Mitwirkung der hiesigen Stadtfrachtfuhrleute zwischen hier und Berlin ein Eilfuhrwesen errichtet haben, womit die Güter ohne Frachterhöhung in 5 bis 6 Tagen **direkte von hier aus der Stadt (ohne theilweisen Wassertransport)** befördert werden.

Vorläufig werden Mittwoch und Sonnabend ein oder mehrere Wagen expedirt, den Umständen nach jedoch täglich.

Hamburg, den 1. Juli 1841.

Kühn & Co.

Comtoir: Steinstraße № 83.

8. Einige große Sandsteine werden zu kaufen gesucht Näthlergasse № 420.

9. Donnerstag den 22. Juli **Konzert** im Seebad Westerplate, wozu ergebenst einladet M. D. Krüger.

10. Ein gesitteter Knabe von ordentlichen Eltern, der Lust hat die Kupferschmiederei zu erlernen, kann sich melden Tagnet № 15., beim Kupferschmiede-Meister Siegmund.

11. Ein gesitteter Bursche von sehr ordentlichen Eltern sucht ein Engagement in einem Material- oder anderem Ladengeschäft. Das Nähere darüber beim Kaufmann Herrn Nötzel am Holzmarkt.

12. Eine Marmorfliese von circa 20 bis 30 Zoll Länge und 14 bis 16 Zoll Breite wird gesucht am Holzmarkt № 301.

13. **Gewerbeverein.**

Freitag den 23., Nachmittags 5 Uhr, General-Versammlung, an welcher zahlreich Theil nehmen zu wollen die verehrl. Mitglieder ersucht werden, indem mehrere Gegenstände von Wichtigkeit zur Berathung vorliegen.

14. Bei der heutigen Wiedereröffnung meiner Putz-, Mode-, Manufactur- und Seide-Waaren-Handlung, erlaube ich mir hiermit die ergebene Anzeige, daß mein Geschäft auch jetzt nach dem Tode meiner mir unvergeßlichen Frau in unveränderter Weise fortgesetzt und jeder meiner geehrten Abnehmer mit derselben Aufmerksamkeit und Reellität wie früher behandelt werden wird.

Ich bitte daher das meiner Handlung bisher geschenkte mir so schätzbare Vertrauen, derselben auch ferner zu Theil werden zu lassen, und werde ich alle meine Kräfte aufbieten, dasselbe zu rechtfertigen.

Danzig, den 21. Juli 1841.

M. Löwenstein.

15. Mehrere Tausend Thaler sind auf ländliche Grundstücke gegen pupillarische Sicherheit zu verleihen Hakelwerk 811. Nur Selbstleiher werden angenommen.

16. Ein mahagoni flügelförmiges Pianoforte von schönem Aeußern und schönem Ton, 5½ Octave hoch, ist zu verkaufen oder auch zu verheuern Poggenpfuhl 355., eine Treppe hoch.

17. Ein gebildetes Mädchen, welches die Wirthschaft und über Kinder die Aufsicht zu führen versteht, findet Anfangs August ein vortheilhaftes Engagement. Das Nähere hierüber Langgasse № 401.

18. Ein ganz neu eingerichtetes herrschaftliches durchaus freundliches Logis, bestehend aus 3 Zimmern, Küche und Boden, steht jezt gleich oder auch zu Michaeli im Ganzen auch getheilt zu vermiethen 1sten Steindamm № 374.; auch sind daselbst mehrere in der Wirthschaft übrig gewordene Gegenstände, worunter sich eine Kirschen-Stampe, mehrere Pumpenstöcke, ein Reitzeug, eine Malerfliese und andere nützliche Sachen befinden, zu verkaufen.

Vermiethungen.

19. **Für die Dauer der Dominikszeit ist Langgasse** № 400. ein großer Saal zu vermiethen.

20. Pfefferstadt № 110. sind 3 Zimmer, Küche, Keller und Boden zu vermiethen, in den Nachmittagsstunden zu besehen und rechter Ziehzeit zu beziehen.

21. Schnüffelmarkt № 655. ist ein meublirtes Zimmer zu vermiethen.

22. Wegen Veränderung ist am dritten Damm 1416. eine anständige Wohnung von 5 Stuben nebst Keller, Bodengelaß rc. zu vermiethen und zu Michaeli zu beziehen.

23. Heil. Geistgasse № 1009. sind anständig meublirte Zimmer, die mehrere Jahre von einem Einwohner bewohnt wurden, veränderungshalber sogleich zu beziehen.

24. Das sehr logeable Haus Heil. Geistgasse № 976., im besten baulichen Zustande, ist zu vermiethen. Näheres Langgarten № 508.

25. Eine Stube mit oder ohne Meubles ist an einen ruhigen einzelnen Herrn zu vermiethen und sogleich zu beziehen. Das Nähere deshalb Poggenpfuhl № 393. bei Thomas, Wittwe.

26. Zu Michaeli zu vermiethen, Nachricht Breitg. 1144., 2 Stuben Hundeg. 290., 3 Zimmer rc. Hundeg. 76., 4 Zimmer 3ten Damm 1421.

27. Frauengasse № 858. ist eine Stube mit Meubeln zu vermiethen.

28. Zweiten Damm № 1290. ist die Obergelegenheit, bestehend aus 2 Stuben, Nebenkabinet, Boden, Küche, Keller rc. zu vermiethen. Näheres 3ten Damm № 1427.

29. Heil. Geistgasse № 759. ist ein Zimmer nebst Meubeln für die Dominikszeit an einzelne Personen zu vermiethen.

30. Breitgasse No. 1209. in der Obergelegenheit, ist eine Vorstube mit Kabinet an einen ruhigen Herrn Michaeli rechter Zeit zu vermiethen. Ein Näheres daselbst.

31. Langgasse No. 407. ist ein Vordersaal sogleich zu vermiethen.

32. Poggenpfuhl No. 209. ist eine bequeme Wohnung zu vermiethen.

Beilage zum Danziger Intelligenz-Blatt.

No. 167. Mittwoch, den 21. Juli 1841.

Auctionen.

33. Donnerstag, den 22. Juli d. J., sollen in dem Hause Langgarten № 211. dem Gouvernementshause gegenüber, auf freiwilliges Verlangen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden:

2 Brillantringe, 1 goldene Kette, 2 dito Uhren, 2 silberne Becher, 1 dito Präsentirteller, 1 dito Zuckerschüssel, 2 dito Zuckerzangen, 1 dito Theedose, 1 dito Gemüselöffel, 12 dito Eßlöffel, 18 dito Theelöffel, 1 dito Schnapstummelchen, 30 dito Knöpfen von halben Frankenstücken, 2 dito Punschlöffel, dito Tisch- und Desertmesser und anderes Silberzeug. 1 mahagoni Schreibsecretair, mehrere Eckspinde mit Glasfenstern, 1 polirt. Kleiderspind, 1 großes alterthümliches eichenes Linnenspind mit holländischen Aufsätzen, 1 großer Spiegel in mahagoni Rahmen, diverse andere Spiegel, mehrere Sophas und Stühle, diverse Tische, 1 tafelförmiges Pianoforte, 1 acht Tage gehende engl. Stubenuhr in mahag. Kasten, 2 dito in nußbaum. Kasten, 1 polirt. Sopha-Bettgestell, 1 Kinder- u. mehrere andere Bettgestelle, 1 Schlafbank, 1 Barometer, 2 Fenster-Auftritte, mehrere Oelgemälde und Schildereien auf Glas gemalt, Kupferstiche und andere Bilder unter Glas, 1 Theeservice von Porzellan mit feiner Malerei, 1 Dutzend porzellane Teller, 1 dito Terrine, 1 Dutzend Teller mit bunten Blumen, diverse porzell. Figuren, mehrere Schüsseln und Terrinen von Fayance, 1 großer messingener Blaker, diverse dito Kaffee- und Theemaschinen, Leuchter und Spucknäpfe, 2 dito Vogelbauer, diverse Manns- und Frauenkleider, Fenster- und Bettgardienen, Linnenzeug und Betten, 1 eichene Mangel, 1 Fleischbank und Fleischklotz, 1 Hobelbank, mehreres Handwerkzeug, eine Parthie Fenster, 2 steinerne Tischblätter, einige Gartenbänke, eine Malerbank mit steinerner Reib-Kufe und Keule, eine Maler-Fliese nebst Läufer, ein Schleifstein, 2 eiserne Kuhfüße, eine Parthie altes Tauwerk, eine Parthie Pferdehaare, diverse Gläser und Flaschen, eine hölzerne Figur, verschiedenes zinnernes, kupfernes, messingnes und blechernes Haus- und Küchen-Geräthe, wie auch mancherlei andere nützliche Sachen.

34. **25 Kisten Champagner**, sollen im Speicher „die graue Gans" an den Meistbietenden gegen baare Zahlung durch die Mäkler Richter und Jantzen in dem

am 23. Juli c., **Vormittags 10 Uhr**,

vor Herrn Secretair Siewert an Ort und Stelle angesetzten Termin verkauft werden.

Danzig, den 14. Juli 1841.

Königl. Commerz- und Admiralitäts-Collegium.

35. Montag, den 26. Juli c., sollen im ehemaligen Locale der Casino-Gesellschaft in der Ketterhagischen Gasse № 104. auf freiwilliges Verlangen:

eine ansehnliche Parthie alte Fenstern, Fensterköpfe, Gerüste, Lamperieen, sowie andere alte Bausachen, altes Holz, Rumstücke und andere größere Fastagen, öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

J. T. Engelhard, Auctionator.

Sachen zu verkaufen in Danzig.

Mobilia oder bewegliche Sachen.

36. Ganz frischen holl. Kabliau a 2 Sgr. das ℔, und sehr schöne holl. Heeringe a 9 und 12 Pf. das Stück, in 1/16 billiger, empfiehlt

E. H. Nötzel am Holzmarkt.

37. Schöner **Bischof** a Fl. 10 Sgr. ist wieder vorräthig bei

Bernhard Braune.

38. Diverse ächte Mineralwasser, als schl. Obersalz-, Marienbader-, Eger-, Selters-, Geilnauer-, Pyrmonter-, Püllnaer- und Saidschützer Bitter-Brunnen, und fremden Runkelrüben-Syrup in Gebinden von 5 bis 7 Centnern, erhält man um zu räumen billig bei Jantzen, Gerbergasse No. 63.

39. Zwirngasse No. 1156. sind 2 alte aber gute Oefen zu verkaufen.

40. **Den Eingang meiner in Frankfurt u. Berlin persönlich eingekauften Waaren, zeige hiemit ergebenst an. — C. L. Köhly, Tuchwaaren- u. Herrengarderobe-Handlung Langgasse № 532.**

41. Die Glas-, Fayance- und Porzellan-Handlung, 2ten Damm № 1284., hat wieder **Rum- und Bierflaschen**, sowie eine Auswahl Bier-, Punsch-, Wein- und Liqueurgläser für die Herren Gastwirthe und Destillateurs passend, als auch eine Auswahl von Porzellan- u. Fayance-Geschirren, als Tassen, Teller, Theekannen, Terinen, Zuckerdosen, Schmandkannen, Schüsseln, Saladiers, Sauciers, Compotiers ꝛc. empfangen, und werden diese Waaren zu billigen Preisen verkauft.

42. Das Stallgebäude Ankerschmiede- und Dienergassen-Ecke No. 184., das sich auch zu sonst einer Werkstelle eignet, ist zu verkaufen. Näheres Ankerschmiedegasse No. 176.

43. **Büchnes** Klobenholz, den Klafter zu **6 Rthl. 20, birknes zu 5 Rthlr. 25 Sgr.** und **eichnes zu 5 Rthlr. 25 Sgr,** frei vor des Käufers Thür, steht zu kaufen Lastadie No. 462.

44. Ein neuer geschmackvoller Halbwagen, ein- auch zweispännig zu gebrauchen, soll billig verkauft werden, und erfährt man das Nähere darüber in der Morgenstunde bis 8 Uhr und Nachmittags zwischen 2—3 Uhr bei

W. E. Kowalewski, Hundegasse № 257.

45. Junkergasse No. 1904. steht ein neuer Handwagen zu verkaufen.

46. Von den so schnell vergriffenen Cattunen à $2\frac{1}{2}$ Sgr. und feinern Sorten a $3\frac{1}{2}$ und 4 Sgr., erhielten so eben eine bedeutende Auswahl, wie auch breite Schürzenzeuge à 5 Sgr., und noch viele andere Artikel zu sehr billigen Preisen. L. S. Gerb & Co., Breitegasse 1026.

Sachen zu verkaufen außerhalb Danzig.

Immobilia oder unbewegliche Sachen.

47. Nothwendiger Verkauf.

Das der Louise Henriette verwittwete Friedrichs geb. Lechel und ihrem Ehemann dem Weber Friedrich Wenzel zugehörige, in der Vorstadt Schidlitz bei Schlapke unter der Servis-Nummer 106. und № 204. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, abgeschätzt auf 578 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 31. August 1841, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Zugleich wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Realgläubiger Kaufmann Johann Ratzburg, event. dessen unbekannte Erben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch vorgeladen.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Danzig.

Edictal-Citation.

48. Im hiesigen Depositorio befinden sich folgende, seit länger als 56 Jahren deponirte uneröffnet gebliebene Testamente:

1. der Johann und Marianna Catharina geb. Treuchel-Görke'schen Eheleute vom 18. August 1784.
2. Der Johann Heldt vom 12. Februar 1785.
3. Der Eva Dengoschebuka oder Longherelin geb. Kotrowska vom 22. Juni 1785.

Alle Diejenigen, welche ein Recht auf Publikation dieses Testaments anzutragen, nachweisen können, werden aufgefordert, sich binnen sechs Monaten an hiesiger Gerichtsstelle zu melden, widrigenfalls die Testamente wegen der darin etwa befindlichen Vermächtnisse für milde Stiftungen eröffnet, eingesehen und demnächst wiederum gerichtlich versiegelt und aufbewahrt werden sollen.

Mewe, den 7. Juli 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Schiffs-Rapport.

Den 6. Juli angekommen.

Georg — G. Blenk — Plymoth — Ballast. Rheederei.
Borussia — E. Falk — Woolwich — —
Wilhelm — F. Schultz — Greifswald — —
Johanna Henr. — J. F. Kirsnick — Bergen — Heeringe. Rheederei.
Soli de gloria — C. L. Spiel — Belfast — alt Eisen. —
Athalante — F. Darmer — Liverpool — Ordre.

Arminius — M. F. Schauer — Havre — Ballast Ordre.
Emilie — J. C. Spiegelberg — Antwerpen — —
Leentje — D. M. Douwes — — —
Theresia — G. T. Ebeling — Caen — —
Jantina — J. G. Das — Peckela — —
Union — A. L. Ditmers — Shoreham — —
Harmonie — J. F. Freels — Bremen — Stückgut und Ballast. Ordre.
Cath. Doroth. — A. v. Aken — Groningen — —
2 Gebrüder — W. Itzen — Norden — —
Eidogild — B. Behrens — — —
Anna Maria — J. H. Kramer — Dünkerque — —
Neptunus — D. Messmann — Dieppe — —
Victoria — L. Riecke — Antwerpen — —
Tetje — H. D. Buß — Hocksiel — —
Jacobine — R. Klunder — Kiel — —
Johanna Geb. — R. H. Nagel — Copenhagen — —
Jezelina — R. R. Legger — Amsterdam — —
Hendrika — H. E. de Groot — alt Eisen. L. Groos
T. & N Jackson — J. Bell — Sunderland — Kohlen. Goldschmidt.
Speculation — R. F. Dannenberg — Newcastle — Kohlen. Rheederei.
Ferdinand — W. Gencke — — Ordre.
Auguste Math. — J. C. Grönewald — Liverpool — Salz. —
Die Perle — C. L. Cartillus — Havre Ballast —
Der Adler — J. G. Vanselow — Brest — —
Die Tugend — D. A. Zielcke — Copenhagen — —
Liberty — W. Robinson — London — —
Winget Green — R. Brown — Hartlepool — —
Pilot — J. Allen — Aberdeen — —
Freundschaft — C. F. Plath — Sunderland — Kohlen. Rheederei.
Jason — B. E. Hammer — Havre — Gyps —
Erinnerung — G. Hommeland — Stavanger — Heeringe. Ordre.
Venus — J. J. v. Veen — Bradke — Ballast. — Wind S.

Wechsel- und Geld-Cours.

Danzig, den 19. Juli 1841.

	Briefe. Silbrgr.	Geld. Silbrgr.
London, Sicht . . .	—	—
— 3 Monat . .	198¼	198¼
Hamburg, Sicht . . .	—	—
— 10 Wochen	44½	—
Amsterdam, Sicht . .	—	—
— 70 Tage . .	99	—
Berlin, 8 Tage. . . .	—	—
— 2 Monat . . .	—	—
Paris, 3 Monat . . .	78½	—
Warschau, 8 Tage .	—	—
— 2 Monat	—	—

	ausgeb. Sgr.	begehrt. Sgr.
Friedrichsdo'r	170	—
Augustdo'r	162	—
Ducaten, neue . . .	96	—
dito alte . . .	96	—
Kassen-Anweis. Rtl.	—	—